

Vereinsatzung Kammerchor Bad Säckingen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen „Kammerchor Bad Säckingen“.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen, eine Eintragung in das Vereinsregister ist vorerst nicht vorgesehen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Erarbeiten von Liedgut und Chorwerken verschiedener Stilepochen mit dem Ziel, diese Werke in der Öffentlichkeit vorzutragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Zuwendungen noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1.
Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- 2.

Der Wunsch um Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand zu erklären. Bei der Aufnahme förrender Mitglieder entscheidet der Vorstand über den Antrag, bei der Aufnahme aktiver Mitglieder der Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter des Chores.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
Die Kündigung ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands und des Chorleiters, wenn das betreffende Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder durch sein Verhalten die Harmonie des Chors stört. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die nächste Hauptversammlung anrufen.

4.

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Monatsbeiträge für aktive und förrende Mitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Aktiven Mitgliedern kann der Vorstand auf begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Hauptversammlung

§ 8

Der Vorstand

1.

Dem Vorstand gehören an:

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Kassenführer/in
bis zu 5 aktive Mitglieder.

Der Chorleiter gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

2.

Der Vorstand erledigt sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er hält Kontakt zu kulturtreibenden Vereinigungen der Region zwecks sängerischer und musikalischer Zusammenarbeit. Die Chormitglieder müssen jeweils in der nächsten Chorprobe über die Beschlüsse der vorhergehenden Vorstandssitzung informiert werden.

3.

Einstellungen und Entlassungen von Angestellten des Vereins werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der aktiven Mitglieder.

4.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter bestellen.

5.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist Treuhänder des Vereinsvermögens; er handelt in diesem Sinne für alle Mitglieder.

§ 9

Musikalische Leitung

Für alle musikalischen Belange ist der Chorleiter verantwortlich.

Zwischen dem Verein und dem Chorleiter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 10

Künstlerische Kooperation mit anderen kulturtreibenden Vereinigungen

Der Vorstand ist ermächtigt, mit den zuständigen Organen kulturtreibender Vereinigungen im Sinne des § 8, 2. bindende Absprachen in organisatorischer Hinsicht zu treffen und im Zusammenhang mit gemeinsam durchzuführenden Projekten kostenregelnde Vereinbarungen abzuschließen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Vereinskasse muss spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern, welche jeweils in der vorhergehenden Hauptversammlung zu wählen sind, geprüft werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 12

Die Hauptversammlung

1.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- * Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie der
- * Berichte des Kassenführers und der Kassenprüfer,
- * Entlastung des Kassenführers,
- * Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
- * Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- * Wahl des Vorstands,
- * Wahl der Kassenprüfer,
- * Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- * Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2.

Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre einmal statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

3.

Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

§ 13

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

1.

Die Hauptversammlung und der Vorstand beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.

Über die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu führen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Säckingen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

3.

Die Mitglieder des Vereins haben kein Anrecht auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 15

Gültigkeit der Satzung

1.

Vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten. So verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Der Vorstand
des Kammerchors Bad Säckingen
Bad Säckingen, den 30.04.2014